

---

## S 59 AL 4032/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AL 4032/99
Datum	15.01.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 39/01
Datum	10.01.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2001 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind dem Kläger von der Beklagten auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig sind die Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung von Arbeitslosenhilfe -Alhi-. Der 1940 geborene Kläger war von 1969 bis Ende 1993 als angestellter Pharmareferent bei der Firma R-P R GmbH beschäftigt. Anschließend bezog er mit kurzen Unterbrechungen Arbeitslosengeld und ab 2. Oktober 1997 Anschluss-Alhi, die ihm mit Bescheid vom 13. November 1997 für den Bewilligungsabschnitt bis zum 10. Dezember 1998 zuerkannt worden war. Ab 1. Januar 1998 betrug der tägliche Leistungssatz 73,26 DM (Änderungsbescheid vom 14. Januar 1998). Bei der Beantragung der Alhi hatte der Kläger die Ausübung einer Nebentätigkeit als selbständiger Pharmareferent angegeben und wurde laut Bearbeitervermerk vom 2. Oktober 1997 ausföhrlich über die Geringfügigkeitsgrenze von wöchentlicher weniger als 15 Stunden belehrt. Hierzu reichte der Kläger folgende Provisionsabrechnungen ein:

---

I

C I

Oktober 1997

0

380,02 DM

November

12,08 DM

199,07 DM

Dezember

447,46 DM

438,53 DM

Januar 1998

487,48 DM

166,80 DM

Februar 1998

371,56 DM

159,71 DM

Auf Anfrage der Beklagten teilte der Klager hierzu im April 1998 mit, dass er in der Zeit von Oktober 1997 bis Marz 1998 montags bis freitags taglich 2 bis 3 Stunden gearbeitet und ca. 50 km Fahrstrecke zuruckgelegt habe. Bei der daraufhin erfolgten Berechnung der Beklagten ergab sich aus diesen Nebentatigkeiten kein Anrechnungsbetrag auf die Alhi.

Im Oktober 1998 forderte die Beklagte den Klager auf, den Nebenverdienst fur die Monate Marz bis Oktober 1998 einzureichen. Daraufhin legte der Klager am 12. November 1998 drei Provisionsabrechnungen der Firma b Natur-Medizin GmbH vom 23. April 1998 fur das I. Quartal 1998 uber ein Honorar in Hohe von 2.960,32 DM, vom 28. Juli 1998 fur das II. Quartal uber ein Honorar in Hohe von 5.941,52 DM sowie vom 26. Oktober 1998 fur das III. Quartal uber ein Honorar in Hohe von 8.257,34 DM vor. Grundlage der Provisionsabrechnungen war, dass der Klager den von seinem Vorganger im IV. Quartal 1997 erzielten

---

Umsatz von 2.233,â€ DM im I. Quartal auf 8.613,â€ DM, im II. Quartal auf 15.038,â€ DM und im III. Quartal auf 20.029,â€ DM steigern konnte und 40 % des Mehrbetrages als Honorar erhielt. Nachdem die Beklagte ihn mit Schreiben vom 2. Dezember 1998 zwecks BerÃ¼cksichtigung von Werbungskosten gebeten hatte, â€die Ã¼blichen Nebenverdienstbescheinigungen fÃ¼r die Zeit vom 01.03.98 bis 30.11.98â€ einzureichen, gab der KlÃ¤ger unter dem 13. Dezember 1998 ergÃ¤nzend seine Arbeitszeit als freier Mitarbeiter auf Provisionsbasis mit â€3 bis 4 Std. tÃ¤glichâ€ an und machte Fahrtkosten fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 18. August 1998 fÃ¼r durchschnittlich 20 km einfache Fahrt mit dem Pkw an 117 Tagen sowie â€ nach dessen Abmeldung â€ 9 Tageskarten und 1 BVG-Monatskarte fÃ¼r September geltend. Dabei wies der in B-N wohnende KlÃ¤ger darauf hin, dass sein Gebiet bis F reiche.

Auf Nachfrage der Beklagten erklÃ¤rte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 14. Februar 1999, dass er â€tÃ¤glich im Durchschnitt 3 Stunden, in der Woche mithin rund 15 Stundenâ€ arbeite und fÃ¼r den Arbeitsmarkt jederzeit verfÃ¼gbar sei. Daraufhin lud ihn die Beklagte zur KlÃ¤rung seiner unterschiedlichen Angaben und seiner VerfÃ¼gbarkeit ab 1. MÃ¤rz 1998 vor. Bei seiner persÃ¶nlichen Vorsprache am 17. Februar 1999 gab der KlÃ¤ger eine schriftliche VerÃ¤nderungsmitteilung ab, derzufolge er seit 1. Januar 1998 bis 31. Juli 1999 als Pharmareferent bei der b GmbH â€wÃ¶chentlich 15 Stunden und mehrâ€ beschÃ¤ftigt sei. Laut Beratervermerk vom 17. Februar 1999 gab der KlÃ¤ger auf Befragen an, dass er die TÃ¤tigkeit auf Honorarbasis ab 1. Januar 1998 mit einer tÃ¤glichen Arbeitszeit von ca. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr montags bis freitags ausÃ¼be.

Nachdem der KlÃ¤ger Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatte, hob die Beklagte mit Bescheid des Arbeitsamtes Berlin SÃ¼d vom 22. April 1999 die Bewilligung der Alhi ab 1. Januar 1998 bis zum 10. Dezember 1998 wegen Verletzung der Mitteilungspflicht unter Hinweis auf Â§ 48 Sozialgesetzbuch -SGB- X in Verbindung mit [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#) auf und forderte Ã¼berzahlte Leistungen in HÃ¶he von 25.201,44 DM zurÃ¼ck.

Zur BegrÃ¼ndung seines Widerspruchs lieÃ der KlÃ¤ger durch seine Ehefrau vortragen, dass er 1998 stets weniger als 15 Stunden als freiberuflicher Pharmavertreter auf Honorarbasis gearbeitet habe. Die im Februar 1999 gestellte Frage nach der Arbeitszeit habe er irrtÃ¼mlich auf die aktuelle Situation bezogen. Nach Ausweitung seines Arbeitsgebietes kÃ¶nne er von der TÃ¤tigkeit nunmehr seinen Lebensunterhalt bestreiten und habe deshalb keinen neuen Antrag auf Alhi gestellt.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. August 1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Leistungsbewilligung sei nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#) aufzuheben gewesen, woraus sich gemÃ¤Ã [Â§ 50 SGB X](#) die Erstattungspflicht der Ã¼berzahlten Leistungen ergebe. Der KlÃ¤ger habe zunÃ¤chst glaubhafte Angaben zu seiner wÃ¶chentlichen Arbeitszeit ab 1. Januar 1998 im Umfang von mehr als 15 Stunden gemacht und sei danach nicht mehr arbeitslos im Sinne des [Â§ 118 SGB III](#) gewesen. Mit diesen Angaben habe er einen Anschein gesetzt, dessen Widerlegung

---

ihm mit seinen später korrigierten Angaben nicht gelungen sei.

Mit weiterem Bescheid vom 1. Juni 1999, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 6. August 1999, forderte die Beklagte vom Kläger gemäß [Â§ 335 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) die Erstattung der im Aufhebungszeitraum 1. Januar bis 10. Dezember 1998 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 8.899,96 DM zurück. Wegen der Berechnung wird auf Blatt 178 der Leistungsakte Bezug genommen.

Gegen beide Entscheidungen der Beklagten hat der Kläger am 8. September 1999 Klage erhoben und unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens im Wesentlichen geltend gemacht, ihm sei bei seiner Vorsprache am 17. Februar 1999 eine vorbereitete Veränderungsmitteilung vorgelegt worden, die er unterschrieben habe. Er habe weder gesagt noch gemeint, dass er seit 1. Januar 1998 mindestens 15 Stunden wöchentlich arbeite. Vielmehr habe sich seine Angabe auf die aktuelle Zeit im Februar 1999 bezogen. Dementsprechend heiÙe es im Beratervermerk auch "Arbeitslosigkeit liegt somit nicht vor seit 01.01.99." Er habe ca. 6 bis 8 Arztbesuche täglich unternommen, die im Schnitt 5 Minuten Anwesenheit in der Praxis erfordert hätten, maximal 10 Minuten und häufig nur 2 bis 3 Minuten, um Arzneimittel bei der Anmeldung abzugeben, die mit Erläuterungszetteln versehen gewesen seien. Zwischen den einzelnen Praxen sei eine Wegezeit von maximal 10 Minuten gewesen, weil er die Touren immer so zusammengestellt gehabt habe, dass er von einer Praxis zur nächsten zu Fuß habe gehen können, während er sein Fahrzeug in der Nähe geparkt gehabt habe. Anschließend habe er fast täglich kurz seine Enkelkinder besucht, eingekauft und Behördenangelegenheiten erledigt. Irgendwelche Unterlagen oder Aufzeichnungen über seine Tätigkeit im streitigen Zeitraum besitze er nicht mehr.

Die Firma b Natur-Medizin GmbH hat auf Anfrage des Sozialgerichts erklärt, dass sie keinerlei Angaben zur durchschnittlichen Dauer der vom Kläger vorgenommenen Arztbesuche machen könne und außer den Provisionsabrechnungen keine weiteren Abrechnungsunterlagen für das Jahr 1998 mehr in ihrem Hause vorhanden seien. Nach der von der Firma noch vorgelegten Abrechnung vom 1. Februar 1999 erzielte der Kläger im IV. Quartal 1998 für einen Umsatz von 21.665,- DM ein Honorar in Höhe von 9.016,45 DM.

Das Sozialgericht hat die Ehefrau des Klägers L L und die Sachbearbeiterin im Arbeitsamt Berlin Süd BS als Zeuginnen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlagen zu den Sitzungsniederschriften vom 19. April und 19. Juni 2000 verwiesen. Mit Urteil vom 15. Januar 2001 hat das Sozialgericht sodann die Klage abgewiesen und in den Entscheidungsgründen, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, im Wesentlichen sinngemäß ausgeführt, die zulässige Klage sei nicht begründet. Der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig, denn der Kläger habe für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 an keinen Anspruch auf Alhi. Nach [Â§ 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) in Verbindung mit [Â§ 330 SGB III](#) habe eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen des Klägers vorgelegen, die zum Wegfall der Leistungen habe

---

f¼hren m¼ssen. Der Kl¼ger habe von dieser Ä¼nderung erst auf mehrmalige Nachfrage am 17. Februar 1999 Mitteilung gemacht, obwohl er habe wissen m¼ssen, dass er eine solche Ä¼nderung, n¼mlich eine 15-st¼ndige w¼hentliche Arbeitszeit, bei der Beklagten anzeigen m¼sse, weil dies zum Wegfall des Alhi-Anspruches f¼hre. Nach [Ä§ 330 Abs. 3 SGB III](#) sei der Bewilligungsbescheid ab dem Eintritt der ge¼nderten Verh¼ltnisse, d.h. ab dem 1. Januar 1998, aufzuheben gewesen. Der Leistungsanspruch setze gemÄ¼ß [Ä§ 117 Abs. 1 SGB III](#) u.a. voraus, dass der Arbeitnehmer arbeitslos sei. Aus [Ä§ 118 SGB III](#) sei zu entnehmen, dass bei einer Besch¼ftigung oder selbstÄ¼ndigen T¼tigkeit von 15 oder mehr Wochenstunden keine Arbeitslosigkeit mehr vorliege. Der Kl¼ger selbst habe durch seine unterschiedlichen Angaben gegen¼ber der Beklagten die R¼ckfrage vom 17. Februar 1999 veranlasst. Zu diesem Gespr¼ch habe die Zeugin S gut nachvollziehbar bekundet, dass ihr der Kl¼ger in einem ausf¼hrlichen Gespr¼ch genau geschildert habe, wie er seine T¼tigkeit in einem Zeitraum von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr t¼glich aus¼be. Bei seiner Beschreibung sei der Kl¼ger trotz ihres Hinweises auf die Rechtsfolgen geblieben. Anl¼sslich dieses Gespr¼ches habe der Kl¼ger eine Ä¼nderungsmitteilung gefertigt, auf der er ebenfalls angegeben habe, dass er seit 1. Januar 1998 mehr als 15 Stunden w¼hentlich arbeite. Diese Ä¼nderungsmitteilung habe er mit seiner Unterschrift best¼tigt. Damit habe der Kl¼ger den Anschein gesetzt, mehr als 15 Stunden w¼hentlich t¼tig zu sein, und m¼sse nunmehr den Beweis erbringen, dass dieser Anschein falsch gewesen sei und er tats¼chlich nur unter 15 Stunden t¼tig gewesen sei. Dies sei ihm nach Ä¼berzeugung des Gerichts nicht gelungen. Zwar habe die Ehefrau des Kl¼gers bekundet, dass sie selbst im strittigen Zeitraum von ca. 8.15 Uhr bis etwa 13.00/13.45 Uhr von zu Hause weg gewesen sei und nicht den Eindruck gehabt habe, dass ihr Mann gleich gehen w¼rde bzw. gerade gekommen sei, genaue Zeitangaben habe die Zeugin jedoch nicht machen k¼nnen. Gegen den Kl¼gervortrag spreche au¼erdem, dass er schon im Jahr 1997 und im I. Quartal 1998 seinen Angaben zufolge als Pharmareferent f¼r die Firmen I und C/ ca. 2 bis 3 Stunden t¼glich gearbeitet habe und durch die zus¼tzliche T¼tigkeit f¼r die Firma b mit ausgewiesenen guten Ums¼tzen weitere Stunden hinzugekommen sein m¼ssten. Es erscheine demnach gerade Ä¼berwiegend wahrscheinlich, dass der Kl¼ger entsprechend seinen Angaben am 17. Februar 1999 in diesem Zeitraum angefangen habe, 15 Stunden und mehr w¼hentlich zu arbeiten. Dementsprechend sei der Anspruch auf Alhi mit Beginn des Monats Januar 1998 weggefallen. Die R¼ckforderung der Beitr¼ge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach [Ä§ 335 SGB III](#) folge der Aufhebung der Alhi-Bewilligung und der Tatsache, dass kein weiteres Versicherungsverh¼ltnis f¼r den Kl¼ger bestanden habe.

Gegen das seinem Prozessbevollm¼chtigten am 26. M¼rz 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 26. April 2001 eingegangene Berufung des Kl¼gers. Zur Begr¼ndung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen, dass er im streitigen Zeitraum stets unter 15 Stunden w¼hentlich gearbeitet habe. Er habe t¼glich etwa 6 bis 8 Arztbesuche absolviert, f¼r die im Durchschnitt 5 bis 6 Minuten anzusetzen seien. Er verf¼ge Ä¼ber eine gro¼e Berufserfahrung, und da die Ä¼rzte ihn und die von ihm angebotenen Produkte gekannt h¼tten, habe er sich zum Teil nur 2 bis 3 Minuten in einer Arztpraxis aufgehalten. Seine jeweiligen

---

Tagestouren habe er so zusammengestellt, dass die Arztpraxen in unmittelbarer Nähe zueinander gelegen hätten, so dass er zwischendurch allenfalls kurze Fußwege gehabt habe. Einschließlich An- und Abfahrtswegen von zu Hause habe seine Arbeitszeit damit immer unter 3 Stunden täglich gelegen. Dies ergebe sich insbesondere auch aus der Aussage seiner Ehefrau, die angegeben habe, dass er später als sie von zu Hause weggegangen und früher zurücksgekehrt sei. Ferner habe sie sich auch noch daran erinnern können, dass er seinerzeit noch mit dem Auto unterwegs gewesen sei und erst im Jahre 1999 angefangen habe, die Touren ausschließlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dem entspreche auch die Aussage der Zeugin S, nach der er ausfühlich seine Touren mit dem Fahrrad geschildert habe. Diese Schilderung könne sich aber nur auf die Zeit ab 1. Januar 1999 beziehen, weil er vorher noch gar nicht mit dem Fahrrad unterwegs gewesen sei. Etwas anderes folge auch nicht aus den Umsatzzahlen, denn diese ergäben rechnerisch einen Wochenumsatz von 1.256,63 DM, der bei täglich 8 Arztbesuchen durch 40 Besuche erzielt worden sei, was einem durchschnittlichen Umsatz pro Arztbesuch von ca. 31,00 DM entspreche. Bei der Bewertung der Aussage der Zeugin S sei zu berücksichtigen, dass sie nach ihren eigenen Angaben sich beim Datum seiner weggefallenen Arbeitslosigkeit seit 01.01.1999 geirrt habe, so dass nicht auszuschließen sei, dass sie sich bei dem vorher stehenden Datum 01.01.1998 verschrieben habe. Richtig sei, dass sich seine Arbeitszeit Ende Dezember 1998 stark erhöht habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er jedoch nicht mehr im Leistungsbezug gestanden und auch keine erneute Alhi beantragt. Wenn er im Gespräch mit der Zeugin S am 17. Februar 1999 von einer wesentlich längeren Arbeitszeit als 15 Stunden wöchentlicher berichtet haben sollte, habe sich dies auf den aktuellen Zeitpunkt bezogen. Die Beklagte müsse ihm nachweisen, dass er im Bewilligungszeitraum länger als 15 Stunden wöchentlicher tätig gewesen sei. Diesen Nachweis könne sie nicht mit der Veränderungsmitteilung vom 17. Februar 1999 führen, da diese insoweit unzutreffend sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 15. Januar 2001, den Bescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. August 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. August 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Die den Kläger betreffende Leistungsakte zur Stammmummer hat vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

---

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, weil nicht durch Tatbestände des [Â§ 144 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â€‹ SGG â€‹ ausgeschlossene Berufung des Klâ€ager ist unbegründet.

Rechtsgrundlage der

streitigen Aufhebung und Râ€ckforderung der dem Klâ€ager fâ€r die Zeit vom 1. Januar bis 10. Dezember 1998 gewâ€hrten Alhi durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 22. April 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. August 1999 sind die [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1](#), [48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 4 SGB X.

Nach [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist.

Die Voraussetzungen des [Â§ 48 SGB X](#), unter denen ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung â€‹ hier der Bescheid vom 13. November 1997 â€‹ber die Bewilligung der Alhi fâ€r die Zeit vom 2. Oktober 1997 bis 10. Dezember 1998 in der Fassung des (nur die Anpassung der Leistungshâ€he an die Leistungsverordnung 1998 betreffenden) â€nderungsbescheides vom 14. Januar 1998 â€‹ mit Wirkung vom Zeitpunkt einer wesentlichen Verâ€nderung der Verhâ€ltnisse aufgehoben werden soll, liegen hier vor. Eine wesentliche Verâ€nderung in den tatsâ€chlichen Verhâ€ltnissen besteht darin, dass der Klâ€ager seit dem 1. Januar 1998 eine selbstâ€ndige Tâ€tigkeit als Pharmareferent im Umfang von wâ€hentlich mindestens 15 Stunden ausgeâ€bt hat. Damit war er nicht mehr arbeitslos im Sinne der [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 1](#), [198 Satz 2 Nr. 1](#), [118 Abs. 2 SGB III](#), die mit Wirkung ab 1. Januar 1998 an die Stelle der entsprechenden Vorschriften des Arbeitsfâ€rderungsgesetzes getreten sind (vgl. [Â§ 134 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4](#), [101 Abs. 1 Satz 1 AFG](#)), denn Arbeitslosigkeit besteht nur bei einer Nebentâ€tigkeit von weniger als 15 Stunden wâ€hentlich fort. Mangels Arbeitslosigkeit hatte der Klâ€ager keinen Anspruch mehr auf die Gewâ€hrung von Alhi, weil damit eine zwingende Leistungsvoraussetzung entfallen ist.

Diese wesentliche Verâ€nderung in den tatsâ€chlichen Verhâ€ltnissen ergibt sich zur â€berzeugung des Senats zweifelsfrei aus den eigenen Angaben des Klâ€agers. Dieser hatte im April 1998 seine tâ€gliche Arbeitszeit fâ€r die der Beklagten bereits benannten Pharmaunternehmen I und C I im erfragten Zeitraum Oktober 1997 bis Mâ€rz 1998 mit â€‹tâ€glich 2 bis 3 Stundenâ€‹ angegeben. Mithin lagen schon diese Nebentâ€tigkeiten nahe an der Geringfâ€gigkeitsgrenze, die bereits mit einer Tâ€tigkeit von regelmâ€ig 15 Wochenstunden â€berschritten wird ( vgl. [Â§ 118 Abs. 2 SGB III](#)). Dies war mit dem Hinzukommen der weiteren Tâ€tigkeit fâ€r die Firma b fraglos der Fall, denn der Klâ€ager hat in seiner schriftlichen Verâ€nderungsmitteilung vom 17. Februar 1999 angegeben, fâ€r diese Firma seit dem 1. Januar 1998 â€‹15 Stunden und mehrâ€‹ wâ€hentlich zu arbeiten. Damit lag nach seinen eigenen Angaben Arbeitslosigkeit im gesamten hier streitigen Zeitraum vom 1. Januar bis 10. Dezember 1998 nicht mehr vor, so dass auch der Anspruch auf Alhi entfallen war.

---

Die Bemerkungen des Klägers bzw. seiner Ehefrau und seines Prozessbevollmächtigten, diese Angabe einer Beschäftigung von 15 und mehr Stunden pro Woche zu revidieren, können nicht überzeugen. Entgegen dem Klagevorbringen wurde dem Kläger nach Aktenlage bei seiner Vorsprache im Amt am 17. Februar 1999 keine von der Sachbearbeiterin vorbereitete Veränderungsmitteilung vorgelegt, die er nur unterschrieben hat. Vorbereitet dürften nur die behördeninternen Bearbeitungsdaten gewesen sein wie die Dienststellennummer, das Organisationszeichen, die Berufsklasse, die Kundennummer und das Geburtsdatum des Klägers, sämtlich eingetragen mit schwarzem Kugelschreiber. Demgegenüber wurden sämtliche Eintragungen bezüglich der Tätigkeit des Klägers für die Firma b (Art, Beginn, Arbeitgeber und wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden und mehr) ebenso wie die Unterschrift des Klägers und das Datum mit einem blauen Schreibstift vorgenommen. Der eingetragene Tätigkeitsbeginn sowie das Datum der Erklärung lassen eine Eigenart des Klägers erkennen, die auch in seinem Widerspruchsschreiben vom 3. Mai 1999 (vgl. Bl. 191 der Leistungsakte) ins Auge fällt, nämlich im Datum Tag und Jahr in arabischen, den Monat jedoch in römischen Ziffern zu schreiben. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auf Vorhalt nunmehr auch eingeräumt, dass diese Eintragungen von ihm stammen.

Die spätere Behauptung des Klägers, die bei dieser Gelegenheit gegenüber der Sachbearbeiterin angegebene Arbeitszeit von ca. 8.00 bis 14.00 Uhr montags bis freitags habe sich auf die damalige aktuelle Situation Anfang 1999 bezogen, mag durchaus zutreffend sein. Hieraus ergibt sich nämlich sogar eine Arbeitszeit von täglich 6/wöchentlich 30 Stunden für eine Tätigkeit, die unstreitig den Lebensunterhalt des Klägers sichern konnte, denn er hat nach dem Ende des streitigen Bewilligungsabschnittes im Dezember 1998 keinen Alhi-Fortzahlungsantrag gestellt.

Das Vorbringen des Klägers, dass die so angegebene Arbeitszeit nur seine Tätigkeit ab ca. Anfang 1999 betreffe, steht auch mit den Angaben seiner als Zeugin gehörten Ehefrau in Einklang, wonach er im streitigen Zeitraum Januar bis Dezember 1998 stets nach ihr d.h. später als 8.15 Uhr das Haus verlassen habe und bei ihrer Rückkehr von ihrer Fortbildung um 13.00 bzw. 13.45 Uhr bereits wieder da gewesen sei. Die wiederholte eigene Angabe des Klägers, im streitigen Zeitraum jedenfalls 15 Stunden wöchentlich gearbeitet zu haben, was bereits Arbeitslosigkeit gemäß [§ 118 Abs. 2 SGB III](#) ausschließt, kann damit jedoch nicht widerlegt oder auch nur ansatzweise erschüttert werden. Der Kläger hat nämlich unter dem 13. Dezember 1998, als es noch um die Anrechnung von Nebeneinkommen unter Berücksichtigung von Werbungskosten ging und nicht die hier streitige Aufhebung der Leistungsbewilligung und Rückforderung im Raume stand, eindeutig bezogen auf seine Tätigkeit für die Firma b in der Zeit vom 1. März bis 30. November 1998 seine Arbeitszeit mit 3 bis 4 Stunden täglich angegeben. Eine solche Arbeitszeit war unschwer auch während der täglichen Abwesenheit seiner Ehefrau möglich, beispielsweise in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 8.30 bis 12.30 Uhr. Für die jetzt behaupteten fast täglichen Kurzbesuche bei den Enkeln und etwaige Einkäufe



---

und Erledigungen blieb dabei immer noch Zeit. Wenn der Klager von seinem Prozessbevollmchtigten nunmehr vortragen lsst, die einzelnen Arztbesuche htten im Schnitt nur 5 Minuten gedauert und zwischendurch krzeste Fuwege erfordert, ist dies als reine Schutzbehauptung zu werten, die mit den Angaben des Klgers im Dezember 1998 nicht in Einklang zu bringen ist. Der Klger hat schlielich nicht blo bestellte Arzneimittel geliefert, sondern musste als Pharmareferent fr die von ihm angebotenen Produkte werben und Informationen geben. Unterlagen ber seine Vertreterttigkeit, die diese genderten Angaben des Klgers sttzen knnten, sind weder bei ihm noch bei der Firma b vorhanden.

Der Klger, der darber belehrt war, dass er whrend des Leistungsbezuges nur eine geringfgige Ttigkeit von whentlich weniger als 15 Stunden ausben durfte und nderungen mitzuteilen hatte, hat seine neue und die Geringfgigkeitsgrenze berschreitende Ttigkeit fr die Firma b erst im November bzw. Dezember 1998 angegeben und damit seine Mitteilungspflichten verletzt. Ferner ist ihm jedenfalls grob fahrlssige Unkenntnis vom Wegfall der Anspruchsberechtigung zur Last zu legen, da er nach Aktenlage ausfhrlich ber die Geringfgigkeitsgrenze von whentlich weniger als 15 Stunden belehrt worden war.

Dem Klger stand damit die Alhi whrend des gesamten streitigen Zeitraumes vom 1. Januar bis 10. Dezember 1998 nicht zu.

Die Fristen des [ 48 Abs. 4](#) i.V.m. [ 45 Abs. 4, Abs. 3 Satz 3 SGB X](#) sind gewahrt. Wegen [ 330 Abs. 3 SGB III](#) hatte die Beklagte keine Ermessenserwgungen anzustellen.

Die vom Klger nach [ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) zu erstattenden Leistungen sind mit insgesamt 25.201,44 DM richtig berechnet (344 Kalendertage  73,26 DM).

Die Verpflichtung des Klgers zur Erstattung der Beitrge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die die Beklagte mit Bescheid vom 1. Juni 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. August 1999 geltend gemacht hat, ergibt sich nach Aufhebung der Bewilligung der Alhi aus [ 335 Abs. 1, Abs. 5 SGB III](#).

Die Erstattungsforderung in Hhe von 8.899,96 DM ist ebenfalls zutreffend (Kranken-versicherungsbeitrge fr 344 Tage in Hhe von 7.917,50 DM, fr die AOK Landsberg bei einem Beitragssatz von 13,7 % vom beitragspflichtigen Entgelt fr den streitigen Zeitraum in Hhe von 57.792 DM entsprechend 80 % des whentlichen Bemessungsentgeltes fr die Alhi in Hhe von 1.470,- DM, vgl. [ 232 a Abs. 2 SGB V](#); Pflegeversicherungsbeitrge in Hhe von insgesamt 982,46 DM entsprechend 1,7 % vom genannten beitragspflichtigen Entgelt).

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Grnde fr die Zulassung der Revision nach [ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#)

---

liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024